Preis pro Monat EUR 2,50 inkl. Liefergebühr
Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | **Mitteilungsblatt abonnieren:** 02241 260-380

Mitteilungsblatt freundliches issum

ZUGLEICH **AMTSBLATT** FÜR DIE GEMEINDE ISSUM

53. Jahrgang | Freitag, den 16. Februar 2024 | Woche 7 | Jede Woche in Ihrem Briefkasten

Als wir
PROGRAMMIEREN
lernten
Winkel im 17 Eck
$\cos\frac{360}{17} = \frac{1}{16} + \frac{1}{16}\cdot\sqrt{17} + \frac{1}{16}\cdot\sqrt{34-2\cdot\sqrt{17}} + \frac{1}{8}\cdot\sqrt{17+3\cdot\sqrt{17}-\sqrt{34-2\cdot\sqrt{17}}-2\cdot\sqrt{34+2\cdot\sqrt{17}}}$
Taschenrechner & Pockets
Machzahl
h (Flughöhe im m)
v (Geschwindigkeit in km/h)
$M = \sqrt{5\cdot\left(\left(\left(\left(\left(1+0{,}2\cdot\left(\frac{v}{1225{,}1}\right)^2\right)^{0{,}5}-1\right)\cdot\left(1-6{,}875\cdot 10^{-6}\cdot\frac{h}{0{,}3048}\right)^{+5{,}2659}\right)+1\right)^{0{,}286}-1\right)}$
Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass von 40 zufällig ausgewählten Personen zwei an einem Tag Geburtstag haben?
$W = 1 - \frac{365!}{(365-40)!\cdot 365^{40}}$
$a^2+2ab+b^2 = (a+b)^2$
if x > 0 then x:=x-1 else x:=x+1
for i = 0 to 360
plot i, sin(i)
next i
4. Februar bis 6. Juni 2024
70er/80er
zwei tolle Jahrzehnte
His-Törchen
Öffnungszeiten:
di – do 8.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
fr 8.30 – 12.30 Uhr
so 15.00 – 17.00 Uhr
Mit -Sa - Feiertags bleibt das Museum geschlossen
Führungen nach telefonischer Vereinbarung
– EINTRITT FREI –
Gemeinde Issum • Herrlichkeit 7-9 • 47661 Issum
Telefon 02835-1024 • Telefax 02835-1010
www.issum.de • E-mail: touristik@issum.de
freundliches issum
Heimat alter Braukunst

53. Jahrgang I Freitag, 16. Februar 2024 I Nr. 7 / 2024

Mitteilungsblatt Issum

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ISSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Issum: Gemeindeverwaltung Issum, Bürgermeister Clemens Brüx, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich freitags. Das Mitteilungsblatt Issum kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Gemeinde Issum im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Kurzbericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Issum am 06.02.2024

Öffentlicher Teil

Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Der Rat stellt fest, dass durch den Austritt von zwei Mitgliedern aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Neubildung der Fraktion GRÜNE ALTERNATIVE Issum/Sevelen die Kräfteverhältnisse im Rat in den Ausschüssen nicht mehr zutreffend widergespiegelt werden und beschließt daher die Auflösung der in der konstituierenden Sitzung am 04.11.2020 gebildeten Ausschüsse.

Weiterhin beschließt der Rat, die nachfolgend aufgeführten und bereits in der konstituierenden Sitzung am 04.11.2020 beschlossenen Ausschüsse neu zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Betriebsausschuss
- Bauausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Ortsgestaltung und Denkmalpflege
- Schul- und Sportausschuss
- Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss

Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat beschließt, die Ausschüsse wie folgt zu besetzen:

Haupt- und Finanzausschuss

16 Mitglieder einschließlich Bürgermeister - keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Rechnungsprüfungsausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Wahlprüfungsausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich

Betriebsausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Bauausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Ausschuss für Umweltschutz, Ortsgestaltung und Denkmalpflege

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Schul- und Sportausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.
zzgl. 4 Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 85 Abs. 3 SchulG NRW (2 Vertreter/innen der Kirchen und 2 Vertreter/innen der Schulen - Die Mitwirkung der benannten Vertreter bleibt auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.)

Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss

15 Mitglieder - Die Benennung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

Wahlausschuss

11 Mitglieder incl. Wahlleiter sowie persönliche Vertreter/innen.

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter

Der Rat beschließt die gemeinsamen Wahlvorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter gemäß den der Vorlage beigefügten Listen.

Bestimmung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt besetzt:

Ausschuss	Vorsitz	Stellvertretender Vorsitz
Bauausschuss	Ralf Pottbeckers (CDU)	Stefan Sablowski (CDU)
Schul- und Sportausschuss	Sascha Kujath (SPD)	Andrea Preuß (Bündnis 90/Die Grünen)
Betriebsausschuss	Theodor Lehmkuhl (SPD)	Anna Beckers (SPD)
Ausschuss für Umweltschutz, Ortsgestaltung und Denkmalpflege	Jennifer Viefers (CDU)	Michaela Soppe (CDU)
Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss	Daniel Jansen (CDU)	Detlev Steuer (CDU)
Rechnungsprüfungsausschuss	Frank Schulmeyer (Bündnis 90/Die Grünen)	Ingo Römer (Bündnis 90/Die Grünen)
Wahlprüfungsausschuss	Peter Schwengler (CDU)	Margret Keusen (CDU)

Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2022/2023 bis 2027/2028

Der Rat der Gemeinde Issum beschließt den Schulentwicklungsplan 2022/2023 - 2027/2028.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Rheurdt und Issum über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Personenstandswesens

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Rheurdt und Issum über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Personenstandswesens wird zugestimmt.

Erlass der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Issum

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Issum wird beschlossen. Sie wird im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Neufassung einer Benutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses in Issum-Sevelen ab 01.05.2024

Der Rat beschließt die Neufassung einer Benutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses in Issum-Sevelen ab 01.05.2024. Sie wird im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Aktualisierung der „Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf von Baugrundstücken in der Gemeinde Issum"

Der Rat beschließt die von der Verwaltung überarbeitete „Richtlinie für die Vergabe und den Verkauf von Baugrundstücken der Gemeinde Issum".

Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

für den Bereich Sevelen-Vorst, Teilbereich Haffmannsdyck, Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstücke 124, 126 und 422
Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Änderung des Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 13 - „Am Rathaus/ Burgweg", Flurstück 527 in der Flur 12 der Gemarkung Sevelen Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 13 - Am Rathaus/Burgweg,- 1. Änderung im Bereich des Flurstücks 526 und 527 in der Flur 12 der Gemarkung Sevelen sowie Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
Die Änderung des Bebauungsplans Issum-Sevelen Nr. 13 im Bereich des Flurstücks 526 und 527 in der Flur 12 der Gemarkung Sevelen im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach 13 a BauGB sowie die Offenlage werden beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung gegenüber des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW 2022
Der Rat beschließt die abzugebende Stellungnahme der Verwaltung gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Genehmigung eines Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW;
hier: Einsatz eines privaten Ordnungsdienstes
Der Eilbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2024 über die Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Ordnungs-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten, Gesundheitsschutz, Gesundheitspflege", Sachkonto „Einsatz eines privaten Ordnungsdienstes" bis zu einem Betrag von 60.000,00 € wird genehmigt.

Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gemäß § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW
Die Anzeige des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2023
Der Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Nicht öffentlicher Teil

Erwerb von Grundstücken
Es wird eine Entscheidung bezüglich des Erwerbs von Grundstücken getroffen.

Erwerb eines Grundstückes im Ortsteil Sevelen
Es wird ein Beschluss zum Erwerb eines Grundstückes in Sevelen gefasst.

Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 4. Quartal 2023
Der Rat nimmt die Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 4. Quartal 2023 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Issum
Der Bürgermeister
Brüx

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Issum-Sevelen mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.02.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S 490) und der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Issum ist bestrebt, das Bürgerhaus Issum-Sevelen als Kommunikationszentrum für Vereine, Organisationen und Jugendverbände der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist es erforderlich, bestimmte Regeln zu beachten, damit die Gewähr besteht, dass das Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleibt und das Inventar geschont wird:

1) Das Bürgerhaus Issum-Sevelen ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Gemeindeordnung NRW. Träger ist die Gemeinde Issum.

2) Das Bürgerhaus Issum-Sevelen steht Vereinen, Organisationen und Jugendverbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen aus der Gemeinde Issum für die Durchführung von öffentlichen und privaten Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung.

   Als kulturelles und geselliges Zentrum dient es der Förderung aktiven Freizeitverhaltens, informeller Begegnungen, kommunikativen Verhaltens und gegenseitiger Anteilnahme.

3) In sämtlichen Räumlichkeiten gilt striktes Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen im Bereich der dafür aufgestellten Aschenbecher erlaubt.

§ 2
Benutzung des Bürgerhauses

1) Die Gemeinde Issum stellt genau bezeichnete Räume auf jederzeitigen Widerruf allen Issumer Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung.

2) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses stehen täglich bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

3) Wenn Arbeiten durchzuführen sind, kann die Benutzung

eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

4) Für Sondernutzungen der Räumlichkeiten sind Einzelgenehmigungen zu beantragen. Für diese Sondernutzungen gelten die unter § 7 festgelegten Bedingungen.

5) Die Nutzung des Bürgerhauses für reine private Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

§ 3
Aufsicht und Hausrecht

1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin aus; es gilt als auf den Hausmeister bzw. die Hausmeisterin übertragen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist jedoch jederzeit berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen.
Die Aufsicht übt der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin oder von der Verwaltung beauftragte Personen aus. Sie gelten als weisungsberechtigte Personen im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2) Ergeben sich bei der Benutzung Missstände, so hat der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin diese der Verwaltung mitzuteilen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin trifft dann die notwendigen Entscheidungen.

3) Die aufsichtführenden Personen sowie die Übungsleitenden von Vereinen und Gruppen haben während der Benutzungsstunden für die notwendige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

§ 4
Schadenshaftung

1) Die Vereine und Gruppen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Issum an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung des Bürgerhauses entstehen.

2) Das Bürgerhaus wird nur Vereinen und Gruppen zur Benutzung freigegeben, die sich vorher schriftlich verpflichten, die Bestimmungen über die Benutzung und diese Benutzungs- und Gebührenordnung als in allen Punkten für sie verbindlich anzuerkennen.

3) Die Gemeinde Issum übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, Gruppen und Besuchenden des Bürgerhauses entstehen.

4) Die Vereine und Gruppen stellen die Gemeinde Issum von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Besuchende.

5) Vereine, Gruppen und Besuchende verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Issum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
Die Vorschriften der §§ 276 Abs. 2 und 836 BGB bleiben unberührt.

6) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Issum nicht. Die Benutzenden sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und ihn auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5
Führen einer Teilnahmeliste

Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin führt über die Benutzung für jede einzelne Räumlichkeit des Bürgerhauses eine Teilnahmeliste, die jeweils von der verantwortlichen Leitung des Vereins oder der Gruppierung bestätigt wird.

§ 6
Ausschlussgründe für die Nutzung des Bürgerhauses

1) Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen

2) Im Bürgerhaus dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei sind. Vereine, Verbände usw., deren Zielsetzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses.

§ 7
Regelung der Sondernutzung auf Antrag

1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Issum-Sevelen werden für folgende Veranstaltungen (Sondernutzung) auf Antrag zur Verfügung gestellt:

   a) Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbänden mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)

   b) Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbänden ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)

   c) Kulturelle Veranstaltungen mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)

   d) Kulturelle Veranstaltungen ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)

   e) Gewerbliche/Kommerzielle Nutzung ortsansässiger Firmen mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)

   f) Gewerbliche/Kommerzielle Nutzung ortsansässiger Firmen ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)

2) Die Küche beinhaltet folgende Geräte: Einen Herd mit Backofen, zwei Kühlschränke, einen Gefrierschrank, zwei Spülmaschinen, Geschirr und Besteck für ca. 180 Personen. Die Küche ist nicht zur Speisenzubereitung geeignet, daher ist es nicht gestattet, warme Speisen in großer Menge zuzubereiten. Das Mitbringen zubereiteter Speisen (Catering) ist selbstverständlich erlaubt.

3) Im Thekenbereich ist ein Getränkekühlschrank und drei Getränkeschubladen zur Kühlung vorhanden. Gläser (ca. 250 Stück) und Tabletts (10 Stück) sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Eine Gläserspülbürste ist ebenfalls vorhanden.

4) Die Zapfanlage kann separat angemietet werden. Sie beinhaltet zwei Zapfhähne. Hier können Keg-Fässer angeschlossen werden.

§ 8
Abschluss eines Mietvertrages

1) Bei Sondernutzung des Bürgerhauses auf Antrag schließen die Gemeinde Issum (Vermieterin) und die Veranstaltenden (Mieter

bzw. Mieterin) einen Mietvertrag. Der Mieter bzw. die Mieterin hat die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner angemieteten Nebenräume (Küche, Thekenbereich) und weiteren Optionen (Zapfanlage, Equipment) zu zahlen.

2) Für Veranstaltungen, die später als 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, ist die Gemeinde Issum berechtigt, ein Drittel der Gesamtgebühren nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu erheben.

§ 9
Nutzungsdauer

1) Das Bürgerhaus wird grundsätzlich ab 7:00 Uhr bis 1:00 Uhr zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung vor 7:00 Uhr bzw. bis 3:00 Uhr auf Antrag gestattet.

2) Spielen von Musik ist jedoch grundsätzlich nur bis 2:00 Uhr gestattet.

§ 10
Verhalten im Bürgerhaus

1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Bürgerhauses bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Issum und gehen zu Lasten der Mietenden. Diese tragen auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

2) Die Mietenden sind berechtigt, die im Bürgerhaus vorhandene Garderobe auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben.

3) Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin ist beauftragt, das Bürgerhaus während der Veranstaltung zu überwachen, so dass ihm bzw. ihr jederzeit Zutritt zu gewähren ist. Er bzw. sie ist beauftragt, nach Ablauf der beantragten und genehmigten Dauer der Veranstaltung deren Ende zu gebieten.

4) Die Heizungsanlage sowie technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin des Bürgerhauses bedient werden. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Benutzergruppen oder Personen, die sich den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin nicht fügen oder sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

5) Beschädigungen am Bürgerhaus oder an den Einrichtungen sowie auf dem Grundstück werden auf Kosten der Verursachenden beseitigt. Falls irgendjemand derartige Beschädigungen festgestellt hat, ist der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin schnellstens zu verständigen.

6) Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Zufahrt zum Bürgerhaus nicht behindert wird. Für gestohlene oder beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11
Reinigung

Der Mieter bzw. die Mieterin verpflichtet sich, die im Bürgerhaus benutzten Räume und Einrichtungen (einschließlich der Toilettenanlagen) grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin im sauberen Zustand zu übergeben. Das Bürgerhaus ist grundsätzlich spätestens bis 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages einer Veranstaltung gereinigt zu verlassen. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin die Reinigung.

Hierfür wird pauschal ein Betrag von 50,00 Euro für je:
a) Reinigung der Säle, Toiletten, Foyer
b) Reinigung der Küche und/oder Ausschank/Theke festgesetzt.
Für die Reinigung der Seminarräume wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt.

Die Kosten dafür trägt der Mieter bzw. die Mieterin. Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin ist berechtigt hinsichtlich des Übergabezeitpunktes eine andere Regelung zu treffen, sofern eine Vermietung an dem auf den der Veranstaltung folgenden Tag dies erfordert oder zulässt.

§ 12
Vorlage von Genehmigungen

1) Bei Abgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Issum eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

2) Ebenfalls ist bei besonderen Anlässen eine Sperrzeitverkürzung gem. § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes zu beantragen.

3) Die ordnungsbehördliche Gestattung ist vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin vorzulegen.

4) Behördliche Erlaubnisse sind von dem Mieter bzw. der Mieterin auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungs-steuerrechtlichen Bestimmungen sind von dem Mieter bzw. der Mieterin zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA Gebühren obliegen dem Mieter bzw. der Mieterin.

   Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters bzw. der Mieterin.

§ 13
Haftung

Der Mieter bzw. die Mieterin haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Ausstellungsstücken und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden von dem Mieter bzw. der Mieterin selbst oder von Besuchenden der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die von dem Mieter bzw. der Mieterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Issum keine Haftung.

§ 14
Kosten

1) Kaution

Für jede Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von 160,00 Euro zu hinterlegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Art der Veranstaltung oder der Mieter bzw. die Mieterin die Gewähr dafür bietet, dass keine Beschädigungen eintreten.
Die Kaution ist in den Fällen grundsätzlich zu zahlen, wenn dem Mieter bzw. der Mieterin bei Abwesenheit des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin durch Urlaub, Krankheit u.ä. die Schlüsselgewalt übertragen wird.

2) Nutzungsentgelt

Des Weiteren ist ein Entgelt laut Gebührenaufstellung (Anlage 1) zu zahlen. Die Gebührenaufstellung ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis nachts 1:00 Uhr. Für Veranstaltungen, die über 1:00 Uhr nachts hinausgehen, wird ein Zuschlag von 20,00 Euro je angefangene Stunde erhoben. Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich bis um 3:00 Uhr nachts beendet sein. Dies gilt nicht für Zeiten der Reinigung. Die Reinigung obliegt dem Mieter bzw. der Mieterin.

3) Ermäßigtes Entgelt

Bei Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, kann eine Ermäßigung beantragt werden. Es sind jedoch mindestens 1,96 Euro pro Nutzungsstunde zu entrichten. Über solche Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde. Der Antrag auf Ermäßigung ist rechtzeitig mit dem Antrag auf Anmietung des Bürgerhauses zu stellen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine Ermäßigung des Entgeltes auf 1,96 Euro je Nutzungsstunde gilt für regelmäßige Buchungen (montags bis freitags) als genehmigt für:

- alle Issumer Vereine und Gruppierungen,
- die Kindergärten, die Schulen inklusive dem offenen Ganztag, dem verlässlichen Halbtag und das Jugendheim im Gemeindegebiet,
- für die Feuerwehr der Gemeinde Issum und die Gemeindeverwaltung,

sofern für diese Veranstaltungen keine Eintrittsgelder erhoben oder keine Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt veräußert werden.

Bei unregelmäßiger Nutzung wird das Entgelt nach der Veranstaltung und bei regelmäßiger Nutzung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

Zur Wahrung der Zugänglichkeit des Bürgerhauses für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, gehen bis zu zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin eingehende Anträge auf eine Einzelnutzung einer regelmäßigen Nutzung vor.

4) Nutzung des Podestes

Für Veranstaltungen im Saal steht dem Mieter bzw. der Mieterin bei Bedarf ein Podest zur Verfügung. Die Gemeinde ist im Besitz eines Podestes, das aus 20 Podest-Platten à 2 qm Größe (insgesamt 40 qm) besteht. Für die Anmietung des Podestes wird folgendes Entgelt erhoben:

1 - 5 Podest-Platten (2 - 10 qm) 15,00 Euro
6 - 10 Podest-Platten (12 - 20 qm) 20,00 Euro
11 - 15 Podest-Platten (22 - 30 qm) 25,00 Euro
16 - 20 Podest-Platten (32 - 40 qm) 30,00 Euro

Das Podest wird durch die Gemeinde Issum auf- und abgebaut.

5) Nutzung zusätzlicher Optionen

Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliches Equipment zur Verfügung stellen, wie:
a) Mikrofon und CD-Spieler
b) Leinwand (2x2m)
c) Stehtische (3 Stück)
d) Nutzung des Bildschirmes in den Seminarräumen 2 und 3.

Für jede aufgeführte zusätzlich benötigte Komponente **(Buchstabe a bis d)** wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen vom 01.01.2023 außer Kraft.

Issum, 06.02.2024
gez.
Clemens Brüx
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Issum-Sevelen mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.02.2024

Gebührenaufstellung	1/3 Saal EURO	2/3 Saal EURO	Saal EURO	Raum 2 EURO	Raum 3 EURO
1. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art					
A. Veranstaltungen mit Verzehr					
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, inkl. Küche und Thekenbereich	100,00	150,00	200,00	-----	-----
b. Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	-----	-----
B. Veranstaltungen ohne Verzehr					
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, ohne Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	40,00	30,00
b. Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen ohne Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	40,00	30,00
C. Kulturelle Veranstaltungen					
a. Veranstaltungen kultureller Art mit Verzehr, inkl. Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	-----	-----
b. Veranstaltungen kultureller Art ohne Verzehr, ohne Küche und Thekenbereich	30,00	50,00	80,00	-----	-----
c. Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	-----	-----
2. Veranstaltungen gewerblicher Art					
a. ortsansässige Firmen ohne Eintritt und Verzehr (z.B. Frühjahrsmesse und ähnliche Veranstaltungen), ohne Küche und Thekenbereich	80,00	120,00	150,00	40,00	30,00
b. sonstige gewerbliche Nutzung mit Eintritt und Verzehr, inkl. Küche und Thekenbereich	150,00	200,00	350,00	80,00	60,00
c. Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	-----	-----
3. Reinigungspauschale Reinigung durch den Hausmeister / der Hausmeisterin					
a. Reinigung der Säle, Toiletten, Foyer, Garderobe	50,00	50,00	50,00	-----	-----
b. Reinigung der Küche und/oder Ausschank/Theke	50,00	50,00	50,00	-----	-----
c. Reinigung der Seminarräume	-----	-----	-----	25,00	25,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Issum-Sevelen vom 06.02.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 07.02.2024

gez.
Clemens Brüx
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.02.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S.122), des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Issum.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern und Sperrgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) und nachträglich angebrachte Wärmedämmung an der Hauswand, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmenden hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne

Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,

d) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmaste, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen, es sei denn, es handelt sich um einen wesentlichen Eingriff in den Straßenkörper. Diese Vorschrift gilt nicht für Anlagen, die in Ortsdurchfahrten von Kreis-oder Landstraßen liegen; insoweit ist stets die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 200 Plakattafeln der Größe DIN A 0 oder DIN A 1 zugelassen.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums und der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmenden zu berücksichtigen.

§ 6
Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In von der/dem Antragstellenden zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn der/dem Antragstellenden für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen parallel zu einer Erlaubnis nach dieser Satzung.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Die/der Antragstellende hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann

versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Die/der Erlaubnisnehmende ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat die/der Erlaubnisnehmende spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die/der Erlaubnisnehmende hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheides Verwaltungsgebühren in Höhe der Mindestgebühr der Tarifstelle des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Das Recht der Gemeinde, nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldende sind

a) die/der Antragsstellende,
b) die/der Erlaubnisnehmende,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Für Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung fallen keine Sondernutzungsgebühren an.

(3) Für politische Werbung, die unter den Wahlwerbungserlass fällt (Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie zur Vorbereitung der Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden) wird auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr verzichtet.

(4) Bei einer Sondernutzung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen oder kulturellen Zielen, der Brauchtumspflege oder der nicht-kommerziellen Gesundheitsfürsorge oder -vorsorge dient und überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der/dem Gebührenschuldenden zu vertreten sind.

§ 13
Märkte und Volksfeste

Für Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen und Märkte) findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Issum, 06.02.2024
gez.
Brüx
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.02.2024

Anlage zur Sondernutzungsatzung der Gemeinde Issum vom 06.02.2024

Gebührentarif

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr pro qm je Abrechnungszeitraum
1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Absperrungen und Baugeräte mit oder ohne Bauzaun einschließlich der umzäunten Straßenfläche im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bauvorhabens sowie Abfall- und Schuttcontainer	0,50 € pro Woche
2	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden (soweit sie nicht unter 1 fallen)	0,25 € pro Woche
3	Container (soweit sie nicht unter 1 fallen)	1,00 € pro Woche
4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW/Wohnwagen (Mittelwert 6 qm)	2,00 € pro Woche
	b) LKW (Mittelwert 10 qm)	2,50 € pro Woche
	c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	1,50 € pro Woche
5	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	5,00 € pro Monat
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe	5,00 € pro Monat
7	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	5,00 € pro Monat
8	Blumenstände und Ausstellungen vor Ladenlokalen, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	3,00 € pro Jahr, Mindestgebühr 10,00 € pro Jahr
9	Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,00 € pro Jahr, Mindestgebühr 10,00 € pro Jahr
10	Plakate für Veranstaltungen (max. 10 Stück)	0,50 € pro Plakat pro Woche
11	Großflächenwerbung, Schaukästen und Plakatwände	60,00 € pro Werbefläche pro Jahr
12	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger (Mittelwert 3 qm)	4,00 € pro Woche
13	zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten (Mittelwert 6 qm)	4,00 € pro Woche
14	Sonstige Werbe-, Informations- und Verkaufsstände oder -flächen	0,10 € täglich, Mindestgebühr 5,00 €
15	Aufstellen von Fahrradständern	Gebührenfrei
16	Nachbarschaftsfeste, private Feier	0,05 € täglich, Mindestgebühr 2,50 €
17	Kommerzielle Veranstaltung ohne Eintritt	0,10 € täglich, Mindestgebühr 5,00 €
18	Kommerzielle Veranstaltung mit Eintritt	0,20 € täglich, Mindestgebühr 10,00 €
19	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	0,10 € täglich, Mindestgebühr 5,00 €

2. Sind Sondernutzungsgebühren für Tage, Wochen, Monate oder Jahre vorgesehen, so gelten angefangene Tage, Wochen, Monate oder Jahre.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Issum vom 06.02.2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 07.02.2024
gez.
Clemens Brüx
Bürgermeister

Ende: Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle:

auswärts:
29.01.2024 Sabine Stenmans, Issum, Kapellener Straße 66 (52 Jahre)

in Issum:
29.01.2024 Helga Hedwig Buttlar, Issum, Büllenstraße 1 (92 Jahre)
30.01.2024 Bernd Herbert Radicke, Issum, Büllenstraße 1 (73 Jahre)

Wochenmärkte in der Gemeinde Issum

Mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Sevelen

Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Platz „ An de Pomp“ in Issum

Rufnummern in der Gemeinde Issum

Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Issum
Tel.02835/10-0
Altenheim St. Antonius, Büllenstr. 1, Sevelen
Tel. 02835/44650
Hubertus- Apotheke, Kirchplatz 2, Sevelen
Tel.02835/5250
Apotheke zur Herrlichkeit, Vogt-von-Belle-Platz 6, Issum
Tel. 02835/4488050
Bürgerhaus Sevelen, Dorfstr. 55, Sevelen
Tel. 02835/5077
Brüder-Grimm-Schule, Neustr. 37, Issum
Tel. 02835/2382
St. Nikolaus-Schule, Weseler Str. 52, Issum
Tel. 02835/2866
Multifunktionale Begegnungsstätte, Vogt-von-Belle-Platz 11, Issum
Tel. 02835/4109
Polizeistation Issum, Herrlichkeit, Issum
Tel. 02835/10-61 o. 02835/2222
„Servicestelle" der Gemeinde Issum
Tel. 02835/10-91
Spaßbad Hexenland, Schepersdyck 1, Sevelen
Tel. 02835/5800
Sporthalle Vogt-von-Belle-Platz 12, Issum,
Tel. 02835/2634

Neuer Auszubildender auf dem Issumer Bauhof

Herzlichen Glückwunsch! Ekin Schmitz aus Alpen wird am 01.08.2024 seine Ausbildung zum Gärtner in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau beim Bauhof der Gemeinde Issum starten.
Die Ausbildung erstreckt sich über die Berufsschule in Wesel sowie die überbetriebliche Ausbildung bei der Deula in Kempen und dem Ausbildungszentrum in Essen. Bei der Gemeinde Issum wird Herr Schmitz durch den Ausbilder und Bauhofleiter, Markus Weyers, betreut. Ein weiterer Teil der Ausbildung erfolgt in Kooperation mit dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb Steegmann in Kevelaer.
Bürgermeister Clemens Brüx sowie Ausbilder und Bauhofleiter Markus Weyers hießen Herrn Schmitz im Rathaus Issum zur Vertragsunterzeichnung herzlich willkommen.

(Vlnr: Bauhofleiter Markus Weyers, Ekin Schmitz und Bürgermeister Clemens Brüx)

ENDE HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

LOKALES

DRK sucht ehrenamtliche Reisebegleiter/innen

Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Kleve-Geldern, vermittelt seit mehr als zwei Jahrzehnten Erholungsreisen für Senioren, die nicht alleine verreisen möchten und die Sicherheit in der Gruppe suchen. Reiseziele sind bevorzugt die deutschen Bäder sowie die Küstenregion.
Das DRK sucht nun weitere ehrenamtlich mitwirkende Begleiter/in, die am Erholungsort mit Rat und Tat für die Gruppe da sind. Erfahrung mit Reisegruppen ist nicht Voraussetzung, jedoch sollten man eine Affinität zum Reisen und Einfühlungsvermögen für die Belange von Senioren mitbringen. Wer sich angesprochen fühlt, kann sich telefonisch melden bei Yvonne Verheyen, 02821-50811.
Hier ist auch das Reiseprogramm für 2024 erhältlich.

LOKALES

Trotzphase - wenn süße Kinder sauer werden

Angebot des Ki-IsS Familienzentrums im St. Antonius Kindergarten in Sevelen

Das Kind trotzt, es brüllt, es schreit, es kreischt, manchmal beißt es - dieser Ausbruch kann bei kleinen Kindern jede Sekunde ohne Vorwarnung passieren. Für viele Eltern ist diese Situation nur schwer auszuhalten und sie sind unsicher, wie sie reagieren sollen. Dabei handelt es sich bei der Trotzphase um einen ganz natürlichen Entwicklungsprozess, den alle Kinder in unterschiedlich ausgeprägter Intensität durchlaufen. Die Eltern erhalten an diesem Abend Informationen und Anregungen, wie man diese anstrengende Phase bewältigen kann.

Termin: Dienstag, 5. März, 19.30 bis 21.45 Uhr
Ort: St. Antonius Kindergarten, Im Huck 6, Issum-Sevelen
Gebühr: 3 Euro
Dozentin: Anne-Katrin Legeit-Fidomski, Erzieherin
Anmeldungen bitte beim Ki-IsS Familienzentrum mit Kurs-Nr. 24:
per E-Mail unter: **fz.ki-issum@bistum-muenster.de**
oder telefonisch unter:
0 28 35 / 33 74
oder online unter
www.ki-iss.de/familienzentrum

St. Antonius Kindergarten in Sevelen

KIRCHE

Evangelische Kirchengemeinde Issum

Wochenspruch: „Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. (1. Joh 3,8B)

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:
Sonntag, 18. Februar (Invocavit)
9.30 Uhr - Gottesdienst, Kirche, Pfarrerin Brück
anschließend Kirchenkaffee und Presbyteriumswahl im Gemeindehaus
15-17 Uhr - Trauercafé, Gem.-Haus
Montag, 19. Februar
15 Uhr - Café Kontakty
16.30-18.30 Uhr - Bücherei geöffnet
19.30 Uhr - AGO-Band, Kirche
Dienstag, 20. Februar
9 Uhr - Eltern-Kind-Gruppe, Gem.-Haus
17-18.30 Uhr - Bücherei geöffnet
18.30 Uhr - Yogakurs, Gem.-Haus
Mittwoch, 21. Februar
19.30 Uhr - Kantorei, Gem.-Haus
Donnerstag, 22. Februar
10-11 Uhr - Bücherei geöffnet
17-18.30 Uhr - Bücherei geöffnet
19 Uhr - Crossroad Gem.-Haus
Freitag, 23. Februar
16.30 Uhr - Kinder- und Jugendchor, Kirche
19.30 Uhr - Probe Chorwerk Niederrhein
Sonntag, 25. Februar (Reminiszere)
11.30 Uhr - ökumenischer Krabbelgottesdienst, kath. Kirche
18 Uhr - AGO mit Vorstellung der Konfis, Pfarrerin Brück

Presbyteriumswahl am 18. Februar
Nach dem Gottesdienst haben Sie in der Zeit von 11 bis 4 Uhr die Möglichkeit, im Ev. Gemeindehaus Ihre Stimme zur Presbyeriumswahl abzugeben. Sie wählen 7 Presbyter/innen aus 8 Kanditaten. Bis zum 14. Februar können Sie Briefwahl im Gemeindebüro beantragen, oder Sie wählen vorab online. Die Informationen dazu haben Sie mit den Wahlunterlagen per Post erhalten.

Neuer Yogakurs für interessierte Frauen: Jeden Dienstag findet ein neuer Yogakurs um 18.30 Uhr im Gemeindehaus statt. Mitzubringen sind gute Laune, Getränke, Yogamatte und bequeme Kleidung.

Trauercafé am 18. Februar
Eingeladen sind Personen, die um den Verlust eines geliebten Menschen trauern. Wir wollen Raum zu Gespräch, Gemeinschaft und Gebet geben. Gerne können auch Begleitpersonen mitgebracht werden.

Spieleabend
Das Team der Öffentlichen Bücherei lädt ein zum Spieleabend am Donnerstag, 29. Februar, von 19 bis 22 Uhr. Es werden gemeinsam alte & neue Spiele gespielt. Da die Teilnehmendenzahl begrenzt ist, bitten wir um Anmeldung in der Bücherei bis zum 22. Februar während der Bücherei-Öffnunfszeiten.

Unsere Homepage: www.evangelischekircheissum.de
Hier finden Sie weitere Informationen und Beiträge, u.a. auch Predigten zum Herunterladen bzw. Hören!
Pfarrerin Yvonne Brück, Schulstr. 2 ist unter Tel. 446 765 / yvonne.brueck@ekir.de erreichbar.
Gemeindebüro, Schulstr. 6, Tel. 445 414 / issum@ekir.
Öffnungszeit: Montag von 15 bis 18.30 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr. Bitte melden Sie sich außerhalb dieser Zeiten gerne schriftlich, per E-Mail oder auf dem Anrufbeantworter - die Mitarbeiterin des Gemeindebüros wird möglichst zeitnah antworten.

Katholische Kirchengemeinde St. Anna Issum-Sevelen

Gottesdienste
Samstag, 17. Februar
18.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier
Sonntag, 18. Februar, 1. Fastensonntag
9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, anlässlich des Besinnungstages der Schützen
9.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Firmfeier, mitgestaltet vom Projektchor
Kollekte: Diaspora-Kinderhilfe
11.30 Uhr - St. Antonius Kirche: Firmfeier, mitgestaltet vom Projektchor
Kollekte: Diaspora-Kinderhilfe
Montag, 19. Februar
19 Uhr - Oermter Marienberg: Eucharistiefeier in der Schönstatt-Kapelle
Dienstag, 20. Februar
9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, anschl. gemeinsames Rosenkranzgebet
18 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Auszeit
Mittwoch, 21. Februar
18 Uhr - St. Antonius-Haus:

Fastenandacht in der Kapelle

Donnerstag, 22. Februar - Kathedra Petri

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

Freitag, 23. Februar

8.15 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Schulgottesdienst der St. Nikolaus Grundschule, 4. Schuljahr

15 Uhr - St. Antonius-Haus: Eucharistiefeier in der Kapelle

Samstag, 24. Februar - Hl. Matthias Apostel, Fest

10 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier in Spanisch/ Portugiesisch anlässlich des Besuches von Steyler Schwestern

18.30 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier

Sonntag, 25. Februar, 2. Fastensonntag

10 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

11.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: ökum. Krabbelgottesdienst

Aus dem Leben der Gemeinde

Seelsorgeteam Sankt Anna:

Dechant Stefan Keller, Neustraße 22, Tel. 02835 445761 oder 0173 9217868

Diakon Helmut van den Berg, Bahnstraße 4. Tel. 02835 1774

Diakon Alfred Weggen, Vogt-von-Belle-Platz 3, Tel. 02835 1336

Pastoralreferent Raphael Runde, Neustraße 22, Tel. 0174 637 03 88

Notfallseelsorge

Falls sie in seelsorgerischen Notfällen keinen der Seelsorger erreichen, wird ihnen über das Clemenshospital in Geldern (02831-3900) ein Priester des Dekanats Geldern vermittelt.

Firmung in St. Anna

In unserer Pfarrgemeinde finden die Firmfeiern am Sonntag, 18. Februar, um 9.30 in der St. Nikolaus Kirche und um 11.30 Uhr in der St. Antonius Kirche Uhr statt. Das Sakrament der Firmung wird gespendet von Weihbischof Rolf Lohmann.

Auszeit

Zur Einstimmung auf die Kar- und Ostertage lädt die Projektgruppe „Lebendige Liturgie" jeweils dienstags um 18 Uhr zu Auszeiten in die St. Nikolaus Kirche ein. Die Termine sind am 20. und 27. Februar, 5., 12. und 19. März

Der Abschluss ist die Kreuzwegandacht am Dienstag, 26. März, um 18 Uhr ebenfalls in der St. Nikolaus Kirche.

Fastenandacht

Das Andachtsteam lädt am Mittwoch, 21. Februar, und am Mittwoch, 6. März, jeweils um 18 Uhr zu einer Fastenandacht in die Kapelle des St. Antonius Hauses ein. Am 22. März ist dann der Bußgang zur Brigittenkapelle.

Seniorentreff in Sevelen

Der Seniorentreff trifft sich jeden Donnerstag um 14.30 Uhr im Pfarrheim in Sevelen. Das nächste Treffen ist am 22. Februar.

Orangen vom Eine-Welt-Laden

Die Eine-Welt-Gruppe Issum und Sevelen kann noch eine extra Lieferung fair und ökologisch produzierter Orangen aus Kalabrien. (bio, aber nicht zertifiziert) anbieten. Die Aktion ermöglicht durch den direkten Kontakt zwischen Obstbauern und Wanderarbeitern, zumeist Migranten aus Afrika und den Einkaufsgemeinschaften gerechte und dauerhafte Bezahlung für die Produkte der Obstplantage.

Die Lieferung erfolgt am 19. März zum Preis von 30 Euro pro 10 kg (ca. 35-40 Orangen). Bestellungen hierzu bitte bis spätestens 24. Februar bei Thea van Leuck, Tel. 02835 3913.

Ökum. Krabbelgottesdienst

Zum ökum. Krabbelgottesdienst laden wir und die evangelische Kirchengemeinde Issum alle Krabbel- und Kita-Kinder gemeinsam mit ihren Geschwisterkindern, Eltern, Großeltern, etc. am Sonntag, 25. Februar, um 11.30 Uhr in die St. Nikolaus Kirche in Issum ein.

Offene Kirchen

Die Vorräume unserer Kirchen sind zum persönlichen Gebet an der Pieta in Sevelen oder der „Immerwährenden Hilfe" in Issum an folgenden Tagen von 9 bis 17 Uhr geöffnet:

- in Sevelen: dienstags, mittwochs und sonntags
- in Issum: donnerstags, freitags und sonntags

Kath. öffentliche Bücherei St. Antonius Sevelen

Neben neuen Bilderbüchern finden Sie bei uns Romane, Krimis, Kinderbücher, Kindersachbücher, Tiptoi-Bücher, Jugendbücher sowie Hörbücher, Hörspiele und DVDs. Die Bücherei hat an folgenden Tagen geöffnet:

sonntags 10.30 bis 12 Uhr, montags 17 bis 18.30 Uhr und donnerstags 16 bis 17.30 Uhr

An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ki-IsS Second-Hand-Shop in Issum, Kapellener Straße 2

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 12.30 Uhr, Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 10 bis 12.30 Uhr

SCHUUB Second-Hand-Shop Haushaltswaren, in Issum, Mittelstraße 5

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 12.30 Uhr, Dienstag bis Freitag 15 bis 17.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 10 bis 12.30 Uhr

Ki-IsS Second-Hand-Shop in Sevelen, Kuyckheide 5

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 10 bis 12.30 Uhr, Dienstag bis Freitag zusätzlich von 15 bis 17.30 Uhr

Sie möchten Ware abgeben? Immer zu den Öffnungszeiten in einem der Läden von Ki-IsS und in SCHUUB!

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

E-Mail: stanna-issum@bistum-muenster.de, Tel. 95606

in Sevelen - Marienstraße 21a: Montag und Mittwoch: 9 bis 12 Uhr

in Issum - Neustraße 22: Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9 bis 12 Uhr, Donnerstag 15 bis 17.30 Uhr

Aus der Arbeit der Parteien SPD

SPD Issum

Die sozialen Demokraten

Ein soziales, gerechtes Issum und eine gesunde Umwelt sind für uns wichtige Eckpunkte in unserer Politik für die BürgerInnen der Gemeinde Issum. Wir freuen uns, wenn Sie unter Anderem dazu Ideen, Fragen und Anregungen haben und uns anrufen. Am **Mittwoch, den 21. Februar 2024 zwischen 18.00 und 19.00 Uhr unter TelNr. 02835 445908 steht Ihnen unser Gemeinderatsmitglied Theo Lehmkuhl** dazu zur Verfügung. Theo Lehmkuhl freut sich auf Ihren Anruf.

Theo Lehmkuhl

Michael Petermann

Ende: Aus der Arbeit der Parteien SPD

Aus der Arbeit der Parteien FDP

Die FDP-Fraktion im Dialog mit den Bürgern

Die Rats- und Ausschussmitglieder der FDP-Ratsfraktion stehen den Bürgern jeweils montags in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr für Fragen, Anregungen und Kritik telefonisch zur Verfügung. Am Montag, dem 19. Februar 2024 erreichen Sie **Klaus Kulms-Viefers** (Betriebsausschuss) unter 02835 / 1486.

Klaus Kulms-Viefers

Thomas Pieper

Ende: Aus der Arbeit der Parteien FDP

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 23. Februar 2024
Annahmeschluss ist am:
19.02.2024 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier – nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT ISSUM

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG
RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Nathalie Lang
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK
· Amtliche Bekanntmachungen
Gemeindeverwaltung Issum
Bürgermeister Clemens Brüx
Herrlichkeit 7-9 · 47661 Issum
· Politik
CDU Danile Jansen
SPD Michael Petermann
FDP Thomas Pieper
Bündnis 90 / Die Grünen Frank Schulmeyer

Das Amtsblatt der Gemeinde Issum kann im Abonnement bei Rautenberg Media bezogen werden. Außerdem im Einzelbezug sowohl bei Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Issum. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialen
Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN
Xenia Klass / Delphine Lührmann
Julia Winter / Leonie Holden
Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG
mitteilungsblatt-issum.de/e-paper

SHOP
rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT
Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-Partner auch bei DRUCK (Broschüren, Kataloge, Geschäftspapiere…), WEB (Homepages, Digitale Werbung, Shops…), FILM (Imagefilme, Kinospots, Produktfilme…) kennen.

Wir freuen uns auf Sie: **rautenberg.media**

RAUTENBERG MEDIA
ZEITUNG
DRUCK
WEB
FILM

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN **ONLINE BESTELLEN**

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt freundliches Issum
ZUGLEICH **AMTSBLATT** FÜR DIE GEMEINDE ISSUM
Jede Woche in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:
https://redaktion.rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA
Wir freuen uns auf Sie!
ZEITUNG DRUCK WEB FILM

Gesuche

Automarkt

An- & Verkauf

Porsche 911
von Privat für Privat gesucht. Bitte alles anbieten. Tel.: 0178/1513151

Kaufgesuch

Achtung!
Kaufe Pelze, Handtaschen, alte Bibeln und Gebetsbücher, Porzellan, Bilder, Teppiche, gepflegte Garderobe, Trachten, Fotoapparate, Kristall, Näh-/Schreibmaschinen, Modeschmuck, Goldschmuck, Zahngold, Uhren, Zinn. Seriöse Abwicklung, gerne gegen Vorlage meines Personalausweises. Tel. 0177/9673461

AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

RAUTENBERG MEDIA

Mach Dein Ding mit uns!
Deine Karriere:
Du bist das Mitteilungsblatt Issum

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt freundliches Issum
ZUGLEICH **AMTSBLATT** FÜR DIE GEMEINDE ISSUM
Jede Woche in Ihrem Briefkasten

WIR SUCHEN DICH

für unterschiedliche Ausgaben im Bereich
Kleve als

Medienberater*in (m/w/d)

in **Vollzeit (37,5 Std.)**, in **Teilzeit (20-30 Std.)**
oder auf **Minijobbasis**

DU
- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR
- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen

WAS gibt's zu tun?
- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neuakquise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!
Bewerbungen bitte per E-Mail an: Denis Janzen | karriere@rautenberg.media
Stichwort: Medienberater*in/Kleve

VERLAGSSONDERVERÖFFENTLICHUNG

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!

110 POLIZEI
112 FEUERWEHR

APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 16. Februar

Glückauf-Apotheke OHG
Moerser Str. 271,
47475 Kamp-Lintfort,
Telefon: 02842/2218

Cuypers Apotheke Antwerpener Platz
Antwerpener Platz 1,
47623 Kevelaer,
Telefon: 02832-9893900

Dom-Apotheke
Kurfuerstenstr. 10, 46509 Xanten, Telefon: 02801/3242

Samstag, 17. Februar

Adler-Apotheke
Burgstr. 14-16, 46519 Alpen,
Telefon: 02802/2170

Martinus-Apotheke
Veerter Dorfstr. 22a, 47608 Geldern, Tel: 02831-5081

Apotheke zur Friedenseiche
Friedensplatz 11,
47669 Wachtendonk,
Telefon: 02836/390

Stern-Apotheke
Annastr. 23, 47623 Kevelaer,
Telefon: 02832/5187

Sonntag, 18. Februar

Gelderland-Apotheke-Cuypers
Clemensstraße 4,
47608 Geldern,
Telefon: 02831/9760255

Rosen-Apotheke
Hohe Str. 64, 46483 Wesel,
Telefon: 0281/24545

Montag, 19. Februar

Drachen-Apotheke
Issumer Str. 73, 47608 Geldern, Tel: 02831-6979

Hirsch-Apotheke
Auguststr. 45, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842-10433

Viktor-Apotheke
Viktorstr. 15, 46509 Xanten, Telefon: 02801-1233

Dienstag, 20. Februar

Barbara-Apotheke
Annastr. 1, 47608 Geldern,
Telefon: 02831-87277

Elefanten-Apotheke
Freiherr-vom-Stein-Str. 10,
47475 Kamp-Lintfort,
Telefon: 02842/13029

Löwen-Apotheke
Hochstr. 99, 47647 Kerken,
Tel: 02833-4406

Hirsch-Apotheke
Markt 8, 46509 Xanten,
Telefon: 02801/3024

Mittwoch, 21. Februar

Apotheke zur Herrlichkeit
Vogt-von-Belle-Platz 6, 47661 Issum, Tel.: 02835-4488050

Ventalis Apotheke
Moerser Straße 290,
47475 Kamp-Lintfort,
Telefon: 02842/9048113

Gelderland-Apotheke-Cuypers
Clemensstraße 4,
47608 Geldern,
Telefon: 02831/9760255

Donnerstag, 22. Februar

Geissbruch Apotheke
Ferdinantenstr. 3a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842-8538

Urbanus-Apotheke
Hauptstr. 6, 47626 Kevelaer,
Telefon: 02832/8410

Dorf-Apotheke Walbeck
Kevelaerer Str. 2,
47608 Geldern-Walbeck,
Telefon: 02831/9766188

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Wasserwerk / Gasversorgung
02835 / 4489994

Störungsstelle RWE
0800 4112244

Gefahrenabwehr
Sofortige Unterbringung, Katastrophenschutz, Munitionsfunde, Gewässerschäden durch Öl, Giftunfälle, u. a. während der Dienstzeiten
02835 - 10 16
Bereitschaftsdienst für Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten
0173 2668400
Bitte rufen Sie nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr an, wenn die Dringlichkeit nicht bis zu den Dienststunden der Verwaltung aufgeschoben werden kann.

Umwelttelefon
02835 - 10 16

Straßenbeleuchtung/ Störungsmeldung
02835 - 10 52

• Heimweg-Telefon
Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.
030 120 74 182
So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr
Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- Rückstausicherung

24H

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151 70 89 47 50

NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
  08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
  800 123 99 00

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf
  110
- Feuerwehr/ Rettungsdienst
  112
- Ärzte-Notruf-Zentrale
  116 117
- Gift-Notruf-Zentrale
  0228 192 40
- Opfer-Notruf
  116006

STROM WEG

STROM weg – was kann ich tun

1. Polizei und Feuerwehr haben immer, Rathäuser in solchen Krisenmomenten ebenfalls geöffnet
2. Wer hat ein Notstromaggregat – z.B. Stadt/ Gemeinde, Unternehmen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Bauernhöfe etc.
3. Handy aufladen: per Ladekabel im Auto
4. Vorsorge: eigenes, kleines Notstromaggregat oder Big Powerbank (mit Solar-Paneele) besorgen

Gleich zwei Highlights - Wintersportfest und Karneval an der Brüder-Grimm-Schule

In den letzten zwei Wochen fieberten die Kinder zwei besonderen Ereignissen im Schulleben der Gemeinschaftsgrundschule Brüder-Grimm entgegen. Am Mittwoch, 31. Januar, fand das sogenannte Wintersportfest statt und am Freitag, 9. Februar, stieg die große Karnevalsfeier in der Schule. Schon einige Wochen im Voraus bereiteten sich alle Schüler und Schülerinnen der Brüder-Grimm-Schule im Sportunterricht auf ein besonderes Highlight, das Wintersportfest, vor.

Um 8 Uhr startete die Sportveranstaltung zunächst für die ersten Klassen in der Sporthalle der Brüder-Grimm-Schule am Vogt-von-Belle Platz. Im Laufe des Morgens betätigten sich alle Klassen voller Motivation an einem aufgebauten Bewegungsparcour mit zehn Stationen, der unterschiedliche sportliche Kompetenzen forderte.

Im Sinne eines Zirkeltrainings wurden Übungen zum Thema Kraft, Gleichgewicht und Ausdauer angeboten. Klassenweise durchliefen die Kinder die einzelnen Stationen. Es wurde vorwärts und rückwärts balanciert, gespurtet, auf Ziele geworfen, Seilchen gesprungen, Kraftübungen ausgeführt usw. Die Kinder absolvierten die Übungen mit einem Partner und konnten sich so in ihrer Bewegungspause gegenseitig anfeuern. Die Stimmung war mitreißend.

Für die Zuschauer war bewegungsfreudiger Trubel zu beobachten und viele hochmotivierte Kinder, die neben der sportlichen Betätigung vor allem die gemeinschaftliche Aktion genossen. Viele Elternteile engagierten sich als Zeitnehmer und Punktrichter. An dieser Stelle bedankt sich das Team und die Schülerschaft der Brüder-Grimm-Schule noch einmal bei allen Helfern/innen für ein sehr gelungenes Wintersportfest 2024.

Jeck und bunt ging es am vergangenen Freitag, den 9. Februar, in der Brüder-Grimm-Schule zu. Clowns, Wikinger, Prinzessinnen, Cowboys, Superhelden usw. tanzten ausgelassen durch das Schulgebäude und sorgten für ein buntes Treiben. Zunächst begann die Karnevalparty in der Turnhalle. Dort absolvierten die Gardetänzerinnen „Zappelfüße" einen grandiosen Auftritt und wurden mit tosendem Applaus von den Zuschauern/innen belohnt. Im Anschluss daran begeisterte der Entertainer Schmitz-Backes als Zauberer Miba das Publikum mit Witz und Zauberkunst. In seiner abwechslungsreichen, magischen Zaubervorstellung brachte er die Menge nicht nur zum Staunen, sondern auch mit seinen Witzen zum Schmunzeln und Lachen. Mit einer Polonaise stürmten die Jecken dann das Schulgebäude und es wurde wild in den Klassen weitergefeiert, getanzt und herumgealbert.

Wir freuen uns schon auf das nächste Event an unserer Schule, denn langweilig wird es nie!